

Kantonsratsbeschluss

Vom 18.03.2026

Nr. RG 0282b/2025

Änderung des Sozialgesetzes (SG); Schaffung einer befristeten Delegationsnorm an den Regierungsrat zur Umsetzung des integralen Integrationsmodells (IIM)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 22 Buchstabe b und 94 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. Dezember 2025 (RRB Nr. 2025/2125)

beschliesst

I.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007²⁾ (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

§ 48^{ter} (neu)

Massnahmen, Prozesse und Finanzierung im Bereich des integralen Integrationsmodells

¹ Der Regierungsrat legt die durch die Sozialregionen im Bereich des integralen Integrationsmodells umzusetzenden Massnahmen, Prozesse sowie die Finanzierung nach Anhörung der Einwohnergemeinden in einer Verordnung fest.

§ 172^{bis} Abs. 2 (neu)

² § 48^{ter} gilt während der Dauer von fünf Jahren seit Inkrafttreten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Myriam Frey Schär
Präsidentin

Markus Ballmer
Ratssekretär

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [831.1](#).

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Publikation via Ratsinformationssystem

Publikation im Amtsblatt

Departement des Innern via Geschäftsverwaltungssystem

Parlamentsdienste (2705/2026)

Kanzleiversehen im Titel

Ersetzt Fassung vom 18. März 2026.